



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin
Christa Dieckmann
Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.komsanet.de

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 14. Dezember 2015

Neufassung der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)

Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Dieckmann,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 30. November 2015 sind erfreulicherweise bereits eine Reihe unserer Anmerkungen berücksichtigt worden. Auf der Grundlage unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 6. November 2015 möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

§ 3 Finanzplan

§ 3 Absatz 1 Nr. 4 fordert nunmehr auch den Ausweis der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten sowie der sonstigen Ein- und Auszahlungen. Der Grund für diese Ergänzungen ist für uns nicht ersichtlich. Das Meinungsbild unserer Mitglieder hierzu ist nicht homogen. Es überwiegen aber erhebliche Bedenken an einer zuverlässigen Planbarkeit dieser Ansätze.

Gemäß § 100 Absatz 2 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) enthält die Haushaltssatzung den Höchstbetrag der Liquiditätskredite. Dieser Höchstbetrag stellt als Ausdruck der Planung die Grenze dar, bis zu welcher zur Vermeidung einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen. Er sagt aber noch nichts über die tatsächliche Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten aus.

Der Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme erfolgt gegenwärtig richtiger Weise in der Finanzrechnung. Diese Herangehensweise erscheint aus unserer Sicht sachgerecht, weil kurzfristige Liquiditätsengpässe sich nicht nur aus vorhersehbaren und damit planbaren sondern häufig aus unvorhersehbaren und somit nicht planbaren Faktoren ergeben. Beispielhaft hierfür sind eigene Steuereinnahmen oder Einnahmen aus Umlagen, die nicht wie geplant zufließen oder unerwartete Erstattungen, wie sie jüngst häufiger im Gewerbesteuerbereich auftreten.

Der Ansatz würde lediglich mindestens zum Ausgleich des Finanzplanes führen, aber auf Grund seiner geringen Belastbarkeit keinen zusätzlichen Informationsgewinn bringen. Wir bitten deshalb um Streichung der unter Absatz 1 Nr. 4 c) und d) geforderten Angaben zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

Soweit an den geforderten Angaben festgehalten wird, regen wir an, die Bezeichnung unter Buchstabe d) wie folgt zu konkretisieren:

„d) Auszahlungen aus ~~der Aufnahme~~ für die Tilgung von Liquiditätskrediten,“

Hinter den sonstigen Ein- und Auszahlungen verbergen sich nach unserem Verständnis die durchlaufenden Posten und vorläufige Rechnungsvorgänge. Hinsichtlich der durchlaufenden Posten ist kein Grund ersichtlich, weswegen diese im Finanzplan der Kommune geplant werden sollten. Die Kommunen treten hier nur als „Erfüllungsgehilfe“ für einen Dritten auf.

Was die vorläufigen Rechnungsvorgänge betrifft, handelt es sich dabei wiederum um Zahlungsbewegungen, die entweder von externen Einflussfaktoren abhängen und sich einer Planbarkeit daher entziehen dürften oder aber von der Kommune für Dritte veranlasst werden und mit deren Haushalt eigentlich nichts zu tun haben. Als Beispiel wurden hier die Lohnsteuerzahlungen benannt, die die Kommunen für die Steuerpflichtigen veranlassen.

Zu bedenken ist, dass in der Haushaltsdurchführung bei zu geringem oder fehlendem Planansatz dann auch mit außer- bzw. überplanmäßigen Auszahlungen gearbeitet werden müsste, was zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsmehraufwand führen würde. Wir bitten deshalb um Streichung der unter Absatz 1 Nr. 4 e) und f) geforderten Angaben zu den sonstigen Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 12 Verfügungsmittel

Hier war im Lenkungsbeirat angesprochen und nicht abschließend geklärt worden, ob die Vorschrift auf die Ortsbürgermeister ausgeweitet werden sollte. Gemäß § 84 Absatz 3 KVG LSA können dem Ortschaftsrat durch Hauptsatzung bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten übertragen werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Wir bitten daher um Prüfung, ob die Vorschrift auf die Ortsbürgermeister ausgeweitet werden kann.

§ 19 Übertragbarkeit

Zahlreichen Anregungen aus der kommunalen Praxis folgend enthält der neue Absatz 3 die Möglichkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar zu erklären.

Als überflüssig wird allerdings der letzte Halbsatz angesehen, wonach „... die Deckung im Folgejahr zu gewährleisten ist.“. Die Bewilligung und Inanspruchnahme von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen setzt schon nach § 105 Abs. 1 KVG LSA eine Gewährleistung der Deckung voraus. Auch Regelungen in anderen Bundesländern wie beispielsweise in Niedersachsen (§ 20 Abs. 3 GemHKVO)

„Ermächtigungen zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.“

sind ein Indiz, dass diese Anordnung offensichtlich entbehrlich ist. Wir bitten deshalb um Streichung des letzten Halbsatzes.

§ 34 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

Absatz 5 Satz 6 sieht vor, dass Zuwendungen zur freien Verwendung ohne Bildung eines Sonderpostens direkt ertragswirksam zu vereinnahmen sind (konsumtive Zuschüsse), soweit sie nicht für investive Zwecke eingesetzt werden.

Aus dem Kreise unserer Mitglieder wurde darauf hingewiesen, dass nicht jeder konsumtive Zuschuss für laufende Zwecke zur freien Verwendung gestellt wird. Beispielsweise sind Zuwendungen nach § 12 KiFöG LSA zweckgebunden zur Bereitstellung des Betreuungsangebots zu verwenden, obgleich diese nicht für investive Zwecke eingesetzt werden. Auch Zuschüsse privater Dritter (Spenden u. ä.) können zweckgebunden für konsumtive Zwecke vereinnahmt werden.

Vor diesem Hintergrund wird für den Satz 6 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Zuwendungen für laufende Zwecke sind ohne Bildung eines Sonderpostens direkt ertragswirksam zu vereinnahmen (konsumtive Zuschüsse).“

§ 35 Abs. 4 Rückstellungen

Die neue Formulierung, insbesondere Satz 2, sorgt für Irritationen. Wir bitten darum, die im Entwurfsstand vom 23. Oktober 2015 vorgeschlagene Formulierung wie folgt beizubehalten:

„Rückstellungen sind über eine Aufwandsbuchung zu bilden. Die Inanspruchnahme der Rückstellungen erfolgt grundsätzlich ergebnisneutral. Soweit dies aus technischen Gründen der Verwaltungsvereinfachung dient, kann der in Anspruch zu nehmende Rückstellungsbetrag bei den Aufwendungen abgesetzt und bei der Auszahlung erneut als Aufwand gebucht werden. Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.“

§ 48 Rechenschaftsbericht

Unklar ist, welchen Regelungszweck die Ergänzung „... nach einer am Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung orientierten Analyse...“ verfolgt.

Der Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung spiegelt sich in der Haushaltsplanung und damit auch im Jahresabschluss wider. Hierauf hat sich der Rechenschaftsbericht zu beziehen. Insoweit ist die Ergänzung überflüssig und kann gestrichen werden.

§ 57 Übergangsvorschrift

Die Kommunen befinden sich gegenwärtig im Aufstellungsverfahren der Haushaltssatzungen für das Jahr 2016 und legen dabei die gegenwärtig geltenden Vorschriften der GemHVO Doppik zugrunde.

Das vorgesehene Inkrafttreten der KomHVO zum 1. Januar 2016 und das gleichzeitige Außerkrafttreten der GemHVO Doppik hätte unmittelbare Auswirkungen auf die laufenden, im Jahr 2015 noch nicht abgeschlossenen Planverfahren. Die Übernahme der in der KomHVO eingearbeiteten Änderungen in die Haushaltsplanung ließe sich nicht ohne erheblichen Mehraufwand und enormen zeitlichen Verzug realisieren, da die neuen Vorgaben zunächst von den jeweiligen Software-Dienstleistern in die Haushalts-, Buchführungs- und Rechnungsprogramme eingearbeitet werden müssen. Des Weiteren steht die für eine abschließende Umsetzung der Regelungen der KomHVO erforderliche Anpassung der verbindlichen Haushaltsmuster noch aus.

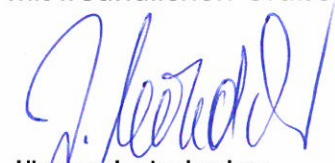
Um für das kommende Jahr eine zeitnahe Beschlussfassung über die Haushaltspläne sicher zu stellen und lange Zeiträume einer haushaltslosen Zeit für die Kommunen zu verhindern, bitten wir an dieser Stelle um Aufnahme einer Übergangsregelung für die Haushaltsplanung und -ausführung sowie die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016.

Die bestehende Übergangsregelung, die sich an den bereits aufgestellten Eröffnungsbilanzen festmacht, greift hier zu kurz. In der Folge würden die (Modell-)Kommunen unberücksichtigt bleiben, die Ihre Eröffnungsbilanzen bereits

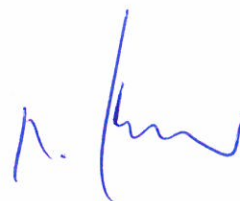
vor der Geltung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 22. Dezember 2010 erstellt hatten. Zwar handelt es sich hier um Einzelfälle. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen diese Kommunen aber auch von der Übergangsregelung erfasst werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Geschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt